

FORMULAR A/3

WAHLKREIS LÜTTICH

WAHL DER ABGEORDNETENKAMMER VOM 26. MAI 2019

WAHLVORSCHLÄGE ⁽¹⁾

Die Unterzeichneten, Wähler im Wahlkreis Lüttich, schlagen die nachfolgend angegebenen Personen als Kandidaten für die Abgeordnetenversammlung bei den Parlamentswahlen vom 26. Mai 2019 vor.

Folgendes Listenkürzel bzw. Logo muss auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen:

.....⁽²⁾

Dieses Listenkürzel bzw. Logo bedeutet:

Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten / Laufende Nummer	Name der Kandidaten ⁽³⁾ / Vornamen	Erkennungsnummer ⁽⁴⁾	Geburtsdatum	Geschlecht ⁽⁵⁾	Beruf	Hauptwohnort und vollständige Adresse
--	---	---------------------------------	--------------	---------------------------	-------	---------------------------------------

A) Ordentliche Kandidaten ⁽⁶⁾

1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						

B) Ersatzkandidaten ⁽⁷⁾

1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						

- (1) Dieses Formular ist ein Muster für die Wahlvorschläge; sein Gebrauch ist nicht vorgeschrieben, jedoch sehr zu empfehlen. Wir bitten Sie, bei Einreichen des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formulars auf Papier die ausgefüllten Daten auch in einem digitalen Format mitzubringen, damit die Kandidaturen schnell und effizient bearbeitet werden können. Sie können sich mit dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A (= dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz in der Hauptstadt der Provinz oder in Brüssel) in Kontakt setzen, um zu erfahren, auf welchem Datenträger er - zusätzlich zur offiziellen schriftlichen Einreichung - den Wahlvorschlag erhalten möchte. **Diese Daten können auch online auf einer zu diesem Zweck vorgesehenen Website ausgefüllt werden, deren Adresse später bekannt gegeben wird.**
- (2) - Im Vorschlag wird das Listenkürzel bzw. Logo angegeben, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll. Das Listenkürzel bzw. Logo besteht aus höchstens 18 Schriftzeichen (= Buchstaben, Ziffern und/oder Zeichen - Artikel 116 § 4 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches). Das Logo muss eine graphische Darstellung des Namens der Liste sein (Wortmarke, z. B. sOnne) und darf kein Symbol, Icon oder Bild enthalten (Bildmarke, z. B. SOnne).
 - Wenn Sie in Ihrem Vorschlag die Verwendung eines geschützten Listenkürzels bzw. Logos und einer nationalen laufenden Nummer beantragen, muss eine gültige Bescheinigung der parlamentarischen politischen Formation beigefügt werden (Artikel 115ter § 2 des Wahlgesetzbuches).
 - Wenn Sie in Ihrem Vorschlag die Verwendung einer gemäß Artikel 115ter § 2 Absatz 3 des Wahlgesetzbuches zugeteilten nationalen laufenden Nummer beantragen, muss eine gültige Bescheinigung der Person(en), die die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht haben, beigefügt werden - Bescheinigung, in der erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.
 - **Im Wahlvorschlag muss deutlich angegeben werden, dass ein Listenkürzel BZW. ein Logo verwendet wird. Das betreffende Listenkürzel BZW. Logo gilt dann für die Stimmabgabe auf Papier und per Wahlcomputer. Das gewählte Logo muss den vom FÖD Inneres erlassenen technischen Kriterien entsprechen (siehe ebenfalls die Website www.wahlen.fgov.be).**
- (3) Den Personalien des/der verheirateten oder verwitweten Kandidaten/Kandidatin darf der Name seines/ihrer Ehegatten oder seines/ihrer verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden oder folgen.
- (4) Die Erkennungsnummer des ordentlichen Kandidaten bzw. Ersatzkandidaten im Nationalregister ("Nationalregisternummer" in 11 Ziffern, die auf Personalausweis und Sozialversicherungsausweis vermerkt ist) vereinfacht die digitale Bearbeitung der Kandidatenlisten in den Hauptwahlvorständen und ermöglicht es, Fehler in den Erkennungsdaten zu vermeiden. Das Ausfüllen dieser Nummer ist Pflicht.
- (5) - Auf jeder Liste darf die Differenz zwischen der Anzahl männlicher und der Anzahl weiblicher Kandidaten nicht größer als eins sein. Dies gilt sowohl für die vollständige Liste als auch für die ordentlichen Kandidaten bzw. Ersatzkandidaten. Die ersten zwei Kandidaten (ordentliche Kandidaten und Ersatzkandidaten) jeder Liste dürfen nicht gleichen Geschlechts sein. Für die anderen Plätze auf der Liste gibt es keine Pflichtreihenfolge "Mann - Frau", aber das Verhältnis 50/50 muss immer eingehalten werden. Auf unvollständigen Listen muss dieses Verhältnis zwischen Frauen und Männern ebenfalls eingehalten werden.
 - Was das Geschlecht betrifft, "Mann" (M) bzw. "Frau" (F) angeben.

- (6)
- Auf ein und derselben Liste darf ein Kandidat nicht gleichzeitig ordentlicher Kandidat und Ersatzkandidat sein.
 - Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste vorkommen. Niemand darf bei den Wahlen für die Abgeordnetenkommission kandidieren, wenn er gleichzeitig Kandidat für die Wahlen des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder des Europäischen Parlaments ist, sofern diese Wahlen am selben Tag stattfinden.
 - Keine Liste darf mehr ordentliche Kandidaten umfassen, als Mitglieder zu wählen sind.
 - Die Höchstanzahl ordentlicher Kandidaten pro Wahlkreis beträgt: 18 für den Wahlkreis Hennegau, 15 für den Wahlkreis Lüttich, 4 für den Wahlkreis Luxemburg, 6 für den Wahlkreis Namur, 5 für den Wahlkreis Wallonisch-Brabant und 15 für den Wahlkreis Brüssel-Hauptstadt.
- (7)
- Die Höchstanzahl Ersatzkandidaten auf einer Kandidatenliste ist auf die Hälfte der Anzahl ordentlicher Kandidaten plus eins festgelegt. (Enthält das Ergebnis der Division durch zwei Dezimalzahlen, werden diese nach oben aufgerundet.) Es muss aber mindestens 6 Ersatzkandidaten geben.
- Die Höchstanzahl Ersatzkandidaten pro Wahlkreis beträgt daher: 10 für den Wahlkreis Hennegau, 9 für den Wahlkreis Lüttich, 6 für den Wahlkreis Luxemburg, 6 für den Wahlkreis Namur, 6 für den Wahlkreis Wallonisch-Brabant und 9 für den Wahlkreis Brüssel-Hauptstadt.

N.B. Der Vorschlag von Kandidaten wird durch die Artikel 115 bis 125 *quinquies* des Wahlgesetzbuches geregelt.

C) Vorschlagende Wähler

Bedingungen:

- Jeder vorschlagende Wähler muss separat die Erklärung weiter unten vollständig ausfüllen und unterzeichnen. Jede individuelle Erklärung wird nummeriert und dem Wahlvorschlag beigelegt, damit sie zusammen mit dem Vorschlag beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises hinterlegt wird.
- Ein Wähler darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl der Abgeordnetenversammlung unterzeichnen.
- Für jeden Wähler, der einen Wahlvorschlag unterzeichnet, muss von der Gemeinde bescheinigt werden, dass diese Person dort als Wähler eingetragen ist. Dazu wird der Gemeindestempel auf dem Wahlvorschlag angebracht. Für Wähler, die über die offizielle Website (dieser Link wird später mitgeteilt werden) einen elektronischen Wahlvorschlag unterzeichnen, muss die Gemeinde keine Bescheinigung erteilen.
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens 500 Wählern in den Wahlkreisen Hennegau, Lüttich und Brüssel-Hauptstadt und von mindestens 200 Wählern in den Wahlkreisen Luxemburg, Namur und Wallonisch-Brabant unterzeichnet sein.

Die unterzeichneten annehmenden ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten erklären, sich gemäß den Bestimmungen des Artikels 116 § 6 des Wahlgesetzbuches dazu zu verpflichten:

1. die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen,
2. die Erklärung in Bezug auf ihre Wahlausgaben und über den Ursprung dieser Geldmittel binnen fünfundvierzig Tagen nach dem Datum der Wahlen beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A gegen Empfangsbestätigung einzureichen,
3. die Belege in Bezug auf ihre Wahlausgaben und den Ursprung der Geldmittel während zweier Jahre ab dem Datum der Wahlen aufzubewahren.

Werden in ihrer Erklärung über den Ursprung der Geldmittel Spenden angegeben, verpflichten sie sich darüber hinaus, die Identität der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der Wahlausgaben Spenden von 125 EUR und mehr gemacht haben, zu registrieren, vertraulich zu behandeln und binnen fünfundvierzig Tagen nach dem Datum der Wahlen der Kontrollkommission zu übermitteln, die gemäß Artikel 16*bis* des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkommer und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien für die Einhaltung dieser Verpflichtung Sorge trägt.

Wird in ihrer Erklärung über den Ursprung der Geldmittel Sponsoring angegeben, verpflichten sie sich darüber hinaus, die Identität der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die 125 EUR und mehr gesponsert haben, zu registrieren und binnen fünfundvierzig Tagen ab dem Datum der Wahlen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises zu übermitteln.

Sie wissen:

- dass, wenn die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen die in Artikel 2 § 1 des vorerwähnten Gesetzes festgelegten Höchstbeträge überschreiten, die politische Partei, die sie vertreten, während des darauffolgenden Zeitraums, dessen Dauer die Kontrollkommission festlegt und der nicht weniger als einen und nicht mehr als vier Monate betragen darf, das Anrecht auf die in Artikel 15 desselben Gesetzes vorgesehene Dotation verliert,
- dass sie mit den in Artikel 181 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen belegt werden können, wenn die zu ihren Gunsten von ihnen selbst bzw. von Dritten für Wahlwerbung eingegangenen Ausgaben oder finanziellen Verpflichtungen dem Vorsitzenden des betreffenden Hauptwahlvorstandes nicht bzw. erst nach Ablauf der fünfundvierzig-tägigen Frist ab dem Datum der Wahlen mitgeteilt werden, wenn diese Ausgaben oder Verpflichtungen die in Artikel 2 §§ 2 und 3 des vorerwähnten Gesetzes festgelegten Höchstbeträge überschreiten oder wenn sie die in Artikel 5 desselben Gesetzes (Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Juli 1989) vorgesehenen Bestimmungen nicht befolgen.

..... , den 2019

Unterschrift der ordentlichen Kandidaten und der Ersatzkandidaten:

ORDENTLICHE KANDIDATEN

Name und Vornamen ⁽¹⁰⁾	Unterschrift
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	

ERSATZKANDIDATEN

Name und Vornamen ⁽¹⁰⁾	Unterschrift
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	

(10) Vor Namen und Vornamen ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

Laufende Nummer der Erklärung:

ANLAGE ZU FORMULAR A/3

WAHL DER ABGEORDNETENKAMMER VOM 26. MAI 2019

Von einem Wähler abgegebene Wahlvorschlagserklärung

Der/Die Unterzeichnete,

NAME (in Blockschrift):

Vorname:

Geschlecht: Beruf:

Geburtsdatum: / /

Hauptwohntort: (Straße) (Nummer) (Bfk)
 (Gemeinde) (Postleitzahl)

als Wähler(in) eingetragen in der Gemeinde, erklärt:

- für die Wahl der Abgeordnetenversammlung vom 26. Mai 2019 den Wahlvorschlag der Liste (Kürzel) zu unterstützen, **wobei er/sie durch vorliegende Erklärung bescheinigt, dass er/sie den Wahlvorschlag zur Kenntnis genommen hat,**

- und für diese Wahl in diesem Wahlkreis keinen Wahlvorschlag für eine andere politische Formation unterzeichnet zu haben.

....., den

Unterschrift

Stempel der Gemeinde, in der der/die Unterzeichnete als Wähler(in) eingetragen ist (entfällt im Falle einer Online-Unterschrift über die offizielle Website)

Website Wahlen des FÖD Inneres: www.wahlen.fgov.be www.elections.fgov.be